



Bundesbeschluss über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6

⁶ Zur Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2035 und, im Fall einer Verlängerung der Frist nach Absatz 1 um mindestens zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2037 wie folgt an:

- a. den Normalsatz um 0,8 Prozentpunkte;
- b. den reduzierten Satz um 0,3 Prozentpunkte;
- c. den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,4 Prozentpunkte.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Er tritt nach Annahme durch Volk und Stände am 1. Januar 2028 in Kraft.

¹ BBl 2026
² SR 101